14 K 11/25

Amtsgericht Velbert

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12.01.2027, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3 (EG), Nedderstraße 40, 42549 Velbert

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Leubeck, Blatt 1733,
BV lfd. Nr. 1
409/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Leubeck, Flur 5, Flurstück 895, Gebäude- und Freifläche, Rheinlandstr. 11,13, Hauptstr. 223 A verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbehalle im Erdgeschoß des im Hofraum gelegenen Gebäudes, Hauptstraße 223 a im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern Leubeck 1701 bis mit 1734) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Es handelt sich um einen Gewerberaum/Werkstatt im Erdgeschoss. Nutzfläche: ca. 54 qm. Baujahr ca. 1960. Das Teileigentum konnte nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

41.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.